



Gemeinde Küsnacht ZH

Orientierungsversammlung zur Abstimmungsvorlage:
Dienstag, 7. September 2004, 20.00 Uhr,
im katholischen Pfarreizentrum

Urnen-
abstimmung

vom 26. September 2004

Die Akten können ab sofort von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr, am Montag Nachmittag bis 18.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei, Gemeindehaus, 2. Stock, eingesehen werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 01 913 11 33) zwischen 07.00 und 19.00 Uhr.

Verselbstständigung der Gemeindewerke / Teilrevision der Gemeindeordnung

ANTRAG

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung durch die Urne folgenden Antrag:

Der Verselbstständigung der Gemeindewerke Küsnacht und den damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht (Teilrevision 2004) wird zugestimmt.

(Eine Gegenüberstellung von alter und neuer Gemeindeordnung finden Sie im Anhang 1)

Das Wichtigste in Kürze

Das sind die wichtigsten Überlegungen für den Antrag des Gemeinderates zur Verselbstständigung der Gemeindewerke per Frühjahr 2005:

- **Immer mehr Markt:** Das Umfeld der Gemeindewerke mit ihren Aktivitäten Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung sowie der Kabeldienste entwickelt sich immer stärker in Richtung freier Markt. Die Anforderungen an die Unternehmensführung steigen kontinuierlich.
- **Bisherige Monopolordnung ist bereits aufgebrochen:** Das Bundesgericht hat die Freiburgischen Elektrizitätswerke zur Durchleitung von Strom eines Drittlieferanten verpflichtet und damit die Marktöffnung im Strom- und Erdgasbereich bereits erzwungen. Der Bund erarbeitet ein neues Stromversorgungsgesetz, um diese Marktöffnung in geordnete Bahnen zu lenken.
- **Verselbstständigung als Antwort:** Mit der Verselbstständigung der Gemeindewerke in die «Werke Küsnacht AG», eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR), sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Werke auch in einem veränderten Umfeld weiterhin bestehen und trotzdem die öffentlichen Interessen gewährleisten können. Die Teilrevision der Gemeindeordnung bildet die gemeinderechtliche Voraussetzung für die Verselbstständigung.
- **Flexible Unternehmung unter kompetenter Führung:** Die Verselbstständigung schafft die notwendige *Flexibilität* und *Fachkompetenz* in der Unternehmensführung und sie vereinigt Kompetenz und Verantwortung. In der bisherigen öffentlich-rechtlichen Organisationsform mit ihren politischen Entscheidungsträgern ist dies im notwendigen Umfang nicht möglich.

- **Risikobegrenzung bei negativen Betriebsergebnissen:** Die Aktien der verselbstständigten Werke sind zu 100% im Verwaltungsvermögen der Gemeinde. Diese Eigentumsverhältnisse müssen durch eine *Urnenabstimmung* begründet und können auch nur durch eine solche geändert werden. Die Führung der Gemeindewerke als Aktiengesellschaft verhindert die direkte Belastung der Gemeindefinanzen bei negativen Betriebsergebnissen.
- **Grundversorgung bleibt gesichert:** Die Konzessionsverträge verpflichten die Werke Küssnacht AG weiterhin zum Anschluss der Strom- und Wasserbezüger an das Verteilnetz im gesamten Gemeindegebiet und zur Lieferung von Wasser an alle Kunden sowie von Strom an diejenigen Kunden, die ihren Stromlieferanten nicht frei wählen können.
- **Grundlagen für die Gebührenerhebung werden weiterhin von den StimmbürgerInnen definiert:** Die Konzessionen und damit auch die Konkretisierung der öffentlichen Aufträge und die Grundlagen für die zukünftigen Gebühren werden im Anschluss an die Urnenabstimmung von der Gemeindeversammlung beschlossen. Sie sind langfristig gültig und für die Werke Küssnacht AG verbindlich.
- **Doppelte Aufsicht durch den Gemeinderat:** Der Gemeinderat nimmt einerseits die Aktionärsrechte der Gemeinde Küssnacht wahr und überwacht andererseits die Erfüllung der den Werken mit der Konzession übertragenen öffentlichen Aufgaben. So bleibt die Aktiengesellschaft in der Politischen Gemeinde eingebunden.
- **Arbeitsbedingungen für 34 Arbeitsplätze werden erhalten:** Die Arbeitsbedingungen werden auch im neuen, privatrechtlichen Status weitgehend übernommen. Die Vorsorge der Mitarbeitenden bleibt bei der Pensionskasse der Gemeinde.

1. Weshalb eine Verselbstständigung der Gemeindewerke?

1.1 Das veränderte Marktumfeld

Die Anforderungen an die Führung von Versorgungswerken sind in den letzten Jahren ständig gestiegen. Für gemeindeeigene Werke bedeuten insbesondere die Öffnung der Märkte im Strom- und Erdgasbereich aber auch bei den Kabeldiensten eine neue Herausforderung. Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 17. Juni 2003 die Freiburgischen Elektrizitätswerke auf der Grundlage des Kartellgesetzes zur Durchleitung von Strom eines Drittlieferanten verpflichtet und damit die bisherige Monopolordnung aufgebrochen. Das Urteil ist auch für die Erdgasversorgung massgebend. Der Bundesrat ist gegenwärtig daran ein neues *Stromversorgungsgesetz* auszuarbeiten, um die Marktöffnung in geordnete Bahnen zu lenken. Die Elektrizitätsunternehmen, welche die Höchstspannungsnetze betreiben, werden Anfang 2005 Swiss Grid gründen und ihr den Betrieb des Höchstspannungsnetzes übertragen. Damit wird der Markt auf dem Höchstspannungsnetz in der Schweiz ermöglicht. Eine entsprechende Gesetzesgrundlage ist ebenfalls in Vorbereitung.

Die neuen Herausforderungen in den einzelnen Versorgungsbereichen können wie folgt umschrieben werden:

- Der Handel im *Strommarkt* wird immer volatiler, d.h. die Preise schwanken immer stärker innerhalb sich vergrößernder Bandbreiten. Mit dem Vordringen ausländischer Anbieter auf den schweizerischen Markt muss mit einer weiteren Verschärfung des Wettbewerbs gerechnet werden, womit sich auch der Kampf um Margen verstärken wird. Die Investitionen und Abläufe müssen optimiert werden, ohne dass die bisherige Qualität darunter leiden darf. Wer die geforderte Qualität nicht erbringt, wird aus dem Markt ausscheiden. Die Kunden werden ihren Stromlieferanten frei wählen können. In einer ersten Phase werden es zwar nur diejenigen Kunden sein, die einen Strombedarf von mehr als 100 MWh pro Jahr beziehen. In Küssnacht wird das voraussichtlich rund 50 Kunden betreffen. Es sind aber politische Bestrebungen im Gange, die auch alle KMU-Betriebe, unabhängig von ihrem Strombedarf, zum freien Markt zulassen wollen (Initiative Speck im Nationalrat).
- Bei den *Kabeldiensten* hat sich seit Inkrafttreten des Fernmeldegesetzes im Jahre 1997 der Markt zunehmend liberalisiert, und auch beim *Erdgas* existiert heute ein freier Markt.
- Bei der *Wasserversorgung* verpflichtet die Gesetzgebung von Bund und Kanton die Gemeinden zur Bereitstellung und Lieferung des Trinkwassers in einwandfreier Qualität und Menge sowie zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Bei der Wasserversorgung besteht kein Markt. Die Wer-

1.2 Anforderungen an die Tätigkeit im Markt

Die Tätigkeit im Markt verlangt vermehrtes unternehmerisches Verhalten. Die Entscheidungen müssen mit erhöhter fachlicher Kompetenz flexibel und rasch getroffen werden. Kurze Entscheidungswege sind notwendig. Bisher waren Beschlüsse teilweise bis zur Gemeindeversammlung und damit über vier Stufen (Betriebsleitung, Werkkommission, Gemeinderat und Gemeindeversammlung) erforderlich. Betriebswirtschaftliche und unternehmerische Kriterien treten gegenüber rein politischen Anliegen in den Vordergrund. Dabei ist aber der von den StimmbürgerInnen bestimmte öffentliche Auftrag ohne Einbusse sicherzustellen.

Mit der Verselbstständigung können die unternehmerischen Risiken der Werke vom Gemeindevermögen getrennt werden. Benötigt die Aktiengesellschaft weitere eigene Mittel, können die StimmbürgerInnen darüber entscheiden und allfällige Verluste müssen nicht direkt durch Steuergelder gedeckt werden. Die Eröffnungsbilanz der Aktiengesellschaft und die Rechnungslegungsvorschriften zwingen zu Transparenz und erlauben betriebswirtschaftlich korrekte Beurteilungen und Entscheidungen.

1.3 Die Verselbstständigung der Gemeindewerke als beste Antwort auf die zukünftigen Veränderungen im Markt

Die Ausgliederung der Gemeindewerke in eine eigenständige Aktiengesellschaft der Gemeinde gemäss Artikel 620 ff. OR ist die beste Lösung. Sie hat sich in der Praxis als Gesellschaftsform für verselbstständigte Werke bewährt. Die Verselbstständigung umfasst alle Bereiche der Gemeindewerke: Stromversorgung, Elektroinstallation, EW-Laden, Erdgasversorgung, Kabeldienste und Wasserversorgung. Aus rechtlichen Gründen ist es nicht möglich, die angestrebte Flexibilität der Unternehmung durch eine blosser Anpassung der Gemeindeordnung vollumfänglich zu erreichen. Die Kompetenzdelegation durch den Gemeinderat ist ausschliesslich auf dessen Mitglieder und dessen Ausschüsse beschränkt. Eine weitergehende Delegation ist ausgeschlossen. Diese Grenzen der Delegationsmöglichkeit sind politisch begründet. Sie schränken die Handlungsfreiheiten der Behörden bewusst ein, entsprechen aber den heutigen unternehmerischen Anforderungen in einem zunehmend liberalisierten Umfeld nicht mehr. Dies lässt sich anhand der folgenden Beispiele illustrieren:

- Werden Preisverhandlungen mit *Grosskunden* geführt, müssen die Werke bis anhin immer unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Gemeinderat verhandeln. Die Konkurrenz in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft kann ohne Umwege, d.h. rasch abschliessen und erringt dadurch Vorteile. Fach- und Entscheidungskompetenz sowie die zugehörige Verantwortung sind in der Aktiengesellschaft sinnvoll gebündelt.

- Bei der Einführung *neuer Produkte* (zum Beispiel Angebote im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien) müssen die bestehenden Reglemente und Verordnungen durch die Gemeindeversammlung geändert werden. Dies erschwert ein flexibles, zeitgerechtes und den Marktverhältnissen entsprechendes Handeln.
- Um die Kunden auch in Zukunft optimal bedienen zu können, sollen *Kooperationen* mit anderen Gemeindewerken und Gesellschaften eingegangen werden, so etwa beim Einkauf von Energie (Strom und Erdgas), beim Beschaffungswesen, der Informatik oder im Rechnungswesen. Bei Kooperationen zwischen Werken, die als Aktiengesellschaft organisiert sind, und Werken, die in eine öffentlich-rechtliche Organisation integriert sind, verhandeln die Organe einer Aktiengesellschaft (Verwaltungsratspräsident und Geschäftsleiter) mit Personen, die jeweils nachträglich die Zustimmung des Gesamt-Gemeinderates einholen müssen. Zudem zeigt die Erfahrung, dass Werke in der Form von Aktiengesellschaften lieber mit anderen Werken zusammenarbeiten, welche die gleiche Rechtsform haben.
- *Amortisationen von Investitionen* werden bei öffentlich-rechtlichen Organisationsformen gemäss den gesetzlichen Vorgaben (10 % auf Restwert) vorgenommen. Sie sind nicht auf betriebswirtschaftliche Anforderungen (z.B. 30 Jahre linear infolge längerer Lebensdauer der Anlagen) ausgerichtet. Damit wird eine betriebswirtschaftlich sinnvolle und erfolgreiche Unternehmensführung erschwert.

Das Gemeindegesetz des Kantons Zürich ist in Revision. Wird diese gutgeheissen, so können Gemeinden auch *selbstständige Anstalten* bilden. Gegenüber der Aktiengesellschaft hat die selbstständige Anstalt aber immer noch entscheidende Nachteile: Da sie vom öffentlichen Recht beherrscht ist, benötigt sie auch für jede Aktivität im Wettbewerbsbereich eine detaillierte gesetzliche Grundlage. Die Anstalt ist in ihrer Tätigkeit in der Regel auf das Hoheitsgebiet der Gemeinde beschränkt. Die Flexibilität wäre damit weiterhin wesentlich eingeschränkt und die bei der Aktiengesellschaft mögliche organisatorische Mischung aus öffentlichem Auftrag und wettbewerbsorientiertem Handeln ist nicht in gleicher Art möglich. Die in der Praxis erprobten und klaren Kompetenzzuordnungen der einzelnen Organe der Aktiengesellschaft fehlen und können im öffentlichen Recht kaum ausreichend nachgebildet werden.

Mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Gemeindeordnung will der Gemeinderat sicherstellen, dass trotz der neuen Rechtsform:

- der *öffentliche Versorgungsauftrag* der Gemeindewerke erhalten bleibt. Diese können den politischen Auftrag aber dank ihrer neuen Struktur nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der Sorgfalts- und Konzessionspflichten konkurrenzfähig erfüllen;
- die *Aufsicht bzw. Einflussnahme* der Gemeinde über die Aktionärsrechte und die Konzessionsverträge weiterhin sichergestellt bleibt. Die Politische

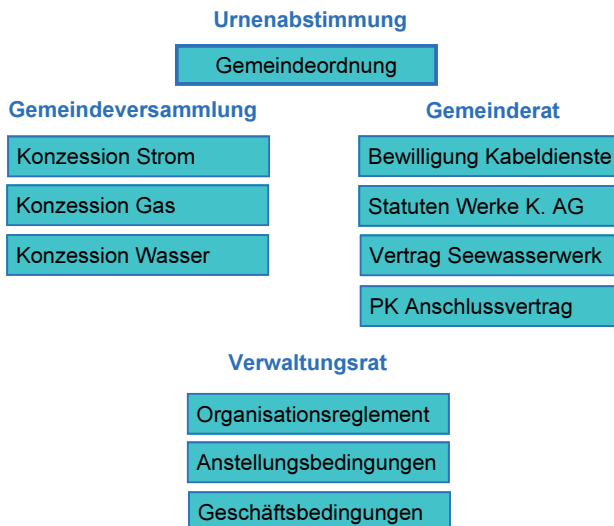
Gemeinde hält 100% der Aktienanteile. Die Werke Künsnacht AG besteht als eigenständiges Unternehmen weiter;

- die Verselbstständigung der Werke mit *allen Aktiven* ihrer heutigen Bilanz erfolgt. Nicht betriebsnotwendige Mittel bleiben im Besitze der Gemeinde.

1.4 Der Stimmbürger entscheidet über weitere Elemente an der Gemeindeversammlung

Nach dem Grundsatzentscheid über die Bildung der Aktiengesellschaft mit der Teilrevision der Gemeindeordnung wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung voraussichtlich im Dezember die Konzessionen zum Entscheid vorlegen. Darin sind die politischen öffentlichen Aufträge konkretisiert und die entsprechenden Gebührengrundsätze aber auch die Kompetenzen für die Preisbildung festgehalten.

Alle weiteren für die Regelung der Rechtsverhältnisse erforderlichen Dokumente sind weitgehend vorbereitet und liegen zur Einsicht auf. Die Kompetenz zu deren Erlass ist wie folgt geregelt:



1.5 Die Vorteile überwiegen die Nachteile der Verselbstständigung deutlich

Als Nachteil erweist sich, dass verselbstständigte Gemeindewerke in den Bereichen, in welchen sie in Konkurrenz zu privaten Dritten aktiv sind (Stromlieferung, Erdgasversorgung und Kabeldienste), steuerpflichtig sind. Für öffentliche Aufgaben (Wasserversorgung) besteht die Möglichkeit der Steuerbefreiung. Steuern fallen nur an, wenn Gewinne erzielt werden. Ein Drittel der Steuern steht der Gemeinde zu. Im Vergleich zu heute fallen auch verhältnismässig geringe Mehrkosten für die Entschädigung des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle an. Das Honorar des Verwaltungsrats genehmigt die Generalversammlung. Es soll branchenüblich sein. Die Vorteile der Bildung einer Aktiengesellschaft mit der verstärkt betriebswirtschaftlich ausgerichteten Aktivität sind viel gewichtiger als die anfallenden Mehrkosten.

Als weitere Konsequenz einer Verselbstständigung der Gemeindewerke werden Investitionen grundsätzlich nach dem betriebswirtschaftlich notwendigen Bedarf sowie dem öffentlichen Auftrag durch den Verwaltungsrat beschlossen. Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des öffentlichen Auftrags und die dafür eingesetzten Mittel. Damit kann der Stimmbürger nicht mehr über die Investitionen entscheiden. Der Stimmbürger definiert an der Gemeindeversammlung im Rahmen der Konzessionsverträge den öffentlichen Auftrag der Aktiengesellschaft und die Grundsätze für die Gebührenerhebung. Diese Verträge sind für die Aktiengesellschaft verbindlich. Andere Einflüsse auf die Gemeindewerke hat die Gemeindeversammlung auch bisher nicht wahrgenommen. *Insgesamt sind die Nachteile damit begrenzt und die Vorteile der Verselbstständigung überwiegen deutlich.*

2. Die Bildung der Aktiengesellschaft «Werke Küsnacht AG»

2.1 Gemeindeordnung als Rechtsgrundlage

Die gesetzliche Grundlage für die verselbstständigten Gemeindewerke bildet die Gemeindeordnung. Diese sieht in § 1 vor, dass die Gemeinde eine Aktiengesellschaft für die Bereiche Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung, Erdgasversorgung und Kabeldienste halten kann und sie definiert den öffentlichen Auftrag im Bereich der Wasser- und Elektrizitätsversorgung. Sie hält explizit fest, dass die Gemeinde auch nach der Verselbstständigung der Gemeindewerke in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft Eigentümerin des gesamten Aktienkapitals ist. Die revidierte Gemeindeordnung ordnet ferner die Kompetenzen für den Erlass der Konzessionen, die Ausübung der Aktionärsrechte sowie die Gewährung von Darlehen an die Werke Küsnacht AG. Sie erlaubt zudem Anschlussverträge an die Pensionskasse der Gemeinde Küsnacht für Körperschaften, die im öffentlichen Interesse der Gemeinde Küsnacht tätig sind.

2.2 Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Aufsicht

Die *Gewährleistung der Versorgungssicherheit* und die *Aufsicht der Gemeinde* über die neue Aktiengesellschaft wird dadurch sichergestellt, dass sämtliche Aktien in der Hand der Politischen Gemeinde bleiben und die Aktionärsrechte durch den Gemeinderat ausgeübt werden (§ 22 Ziff. 9 Gemeindeordnung). Dazu gehören auch die Bestellung und die Abberufung der Organe (Verwaltungsrat, Revisionsstelle) der Aktiengesellschaft. Die Gemeindeversammlung erteilt die Konzessionen (§ 12 Abs. 1 lit. 4) und konkretisiert so den öffentlichen Versorgungsauftrag. Der Gemeinderat kann dadurch, dass er die Aktionärsrechte der Gemeinde vertritt und auf Grund seiner öffentlich-rechtlichen Aufsichtsfunktion direkt Einfluss auf den Verwaltungsrat nehmen. Sollte die Werke Küsnacht AG ihre Pflicht zur Versorgung nicht erfüllen, kann sie vom Gemeinderat dazu gezwungen werden.

Der jährliche Geschäftsbericht und die Jahresrechnung wird von der Gesellschaft veröffentlicht. Der Gemeinderat hat als Aktionärsvertreter das Auskunfts- und Einsichtsrecht gemäss den aktienrechtlichen Vorschriften. Unter Wahrung der Geschäftsinteressen erhält er so auch Einblick in den Bericht der Revisionsstelle inkl. deren allfälligen Erläuterungsbericht. So haben die Organe der Gemeinde auch die Möglichkeit, die Werthaltigkeit der Aktien zu verifizieren.

Gegen Verfügungen der Aktiengesellschaft im Bereich öffentlicher Aufgaben kann der Kunde an den Gemeinderat und anschliessend an übergeordnete Instanzen rekurrieren.

2.3 Rechtsformwandel

Gemäss neuem eidgenössischem Fusionsgesetz, das Mitte 2004 in Kraft getreten ist, kann der Gemeinderat für die schon heute mit eigener Rechnung ausgestatteten Werke einen Rechtsformwandel beschliessen. Damit werden die Werke zur Aktiengesellschaft. Sie wechseln das «Rechtskleid» und sämtliche Rechte und Verpflichtungen inklusive Verträge werden universal auf die Werke Küsnacht AG übertragen. Dieser Rechtsformwandel wird nach Vorliegen des Jahresabschlusses 2004 im Frühjahr 2005 möglich sein.

2.4 Konzessionen und Bewilligungen

Nach dem Entscheid der Stimmberechtigten an der Urne legt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Konzessionen für die Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung vor. Die Konzession ist eine Mischung aus Gesetz und Vertrag zwischen Gemeinde und Aktiengesellschaft. In den Konzessionen wird die öffentliche Aufgabe zur Strom- und Wasserversorgung sowie die Erfüllung der Erschliessungspflichten gemäss kantonalem Baugesetz definiert. Sie enthalten die Grundsätze für die Gebührenerhebung und die Werke Küsnacht AG werden darin ermächtigt, den öffentlichen Grund für das Netz zu benutzen. Schliesslich wird auch eine allfällige Beendigung des Konzessionsverhältnisses und deren Folgen geregelt. Dabei wird insbesondere sichergestellt, dass die Anlagen bei Beendigung der Konzession an das Gemeinwesen zurückfallen (sogeannter Heimfall).

Konzessionsgebiet ist grundsätzlich das gesamte Gemeindegebiet, wobei das Gebiet Küsnachterberg und Forch weiterhin von den Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) mit Strom versorgt wird.

Wegen des *Fernmeldegesetzes* kann die Gemeinde für Kabeldienste nur noch eine Bewilligung ausstellen. Diese regelt die Benützung des öffentlichen Grundes. Die Konzession mit den diesbezüglichen Auflagen erteilt der Bund abschliessend.

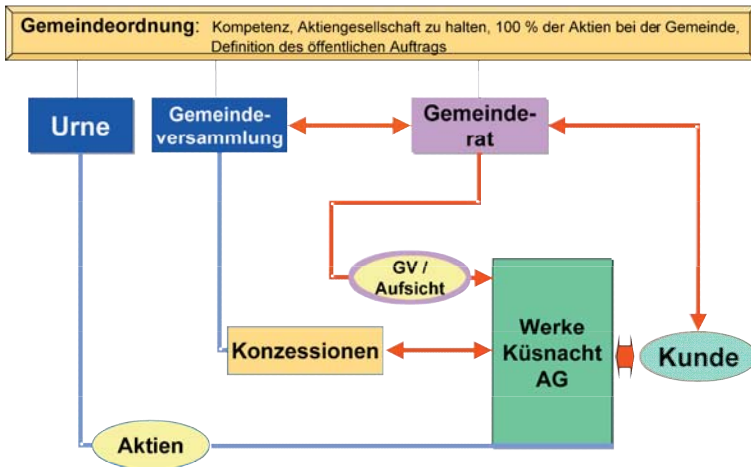
Die Werke Küsnacht AG wird mit der Gemeinde einen Vertrag abschliessen, in welchem sie die Kosten aus dem *Seewasserwerk* übernimmt. Sie wird zudem vertraglich verpflichtet, in Absprache mit der Gemeinde die erforderlichen Personen zur Geschäftsführung des Seewasserwerkes zu stellen. Die Organisation des Zweckverbandes Seewasserwerk mit der Gemeinde Erlenbach wird dadurch nicht berührt.

2.5 Kompetenzen werden neu geordnet; die Werke Küsnacht AG bleibt in der Gemeinde eingebunden

Die Gemeindeordnung ordnet die Kompetenzen im Bereich der Versorgung neu. Die Stimmberechtigten bleiben an der Urne zuständig für die Eigentumsverhältnisse der Aktien, die Gemeindeversammlung entscheidet über die Konzessionen für die Strom-, Erdgas- und Wasserversorgung. Der Gemeinderat

vollzieht die Verselbstständigung, nimmt die Aktionärsrechte wahr und übt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben aus. Er formuliert die im Interesse der Aktionärin zu befolgenden Anliegen. Innerhalb seiner bestehenden Kompetenzen zur Anlage von Geldern des Finanzvermögens kann er der Aktiengesellschaft auch Darlehen oder Kontokorrentkredite gewähren. Bis zu einem Betrag von höchstens 10 Mio. Franken können dies auch Darlehen zur Finanzierung von vom Verwaltungsrat beschlossenen Investitionen im Bereiche öffentlicher Aufgaben sein. Der Gemeinderat verwaltet im Rahmen seines Finanzvermögens bisher schon deutlich höhere Beträge.

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Führung der Gesellschaft nach den Vorgaben des Obligationenrechts. Er legt insbesondere die Tarife auf der Basis der in den Konzessionen definierten Grundsätze für die Gebührenerhebung sowie die Preisstrategie fest.



Die Werke bleiben auch als Aktiengesellschaft in die Politische Gemeinde eingebunden

2.6 Anstellungsbedingungen des Personals bleiben bestehen

Gegenwärtig sind 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (32,4 Vollzeitstellen) für die Gemeindewerke tätig. Die heute dem öffentlichen Recht unterstehenden Anstellungsverhältnisse werden mit der Verselbstständigung der Gemeindewerke in *privatrechtliche Arbeitsverhältnisse* nach OR überführt. Dabei werden die neuen Arbeitsverträge den heute geltenden Anstellungsbedingungen entsprechend ausgestaltet und der Besitzstand bleibt für mindestens zwei Jahre gewahrt.

Die berufliche Vorsorge wird mittels Anschlussvertrag im bisherigen Umfang bei der Pensionskasse der Gemeinde Küsnacht aufrechterhalten.

2.7 Finanzielle Umsetzungsschritte

Die Gemeindewerke Küsnacht erzielen jährlich einen Brutto-Umsatz von rund Fr. 24 376 000 (Stand Rechnungsjahr 2003). Dieser verteilt sich wie folgt:

Elektrizität	Fr. 13 598 000
Erdgas	Fr. 4 616 000
Wasser	Fr. 4 849 000
Kabeldienste	Fr. 1 313 000
Total	<u>Fr. 24 376 000</u>

Die vorhandenen Anlagen der Werke werden mit rund 33 Mio. Franken bewertet. Zur Bestimmung des nominellen *Aktienkapitals* und zur Festlegung der *Darlehensverhältnisse* zwischen der Gemeinde und der Werke Küsnacht AG wurden die finanziellen Grundlagen detailliert erarbeitet. Sie zeigen in den Marktbereichen tendenziell sinkende Bruttomargen der Werke. Mit marktüblichen Bewertungsmethoden wurde der Unternehmenswert der zu verselbstständigenden Gemeindewerke eruiert. Die Aktiven und Passiven der Bereiche Energieversorgung mit Strom und Erdgas sowie Kabeldienste bzw. diejenigen des Bereichs Wasserversorgung werden alle in die neue Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR eingebracht. Überführt werden auch das Werkgebäude und die übrigen betriebsnotwendigen Grundstücke (siehe Aufstellung im Anhang). In wenigen Fällen werden Dienstbarkeiten errichtet. Die Aktiengesellschaft wird mit einem Aktienkapital von nominell Fr. 5 000 000.– ausgestattet, wofür die Gemeinde Küsnacht sämtliche Aktien erhält. Diese Aktien bleiben vollumfänglich im Verwaltungsvermögen der Gemeinde.

Die *voraussichtliche Bilanz* der Werke Küssnacht AG zum Zeitpunkt des geplanten Vollzugs der Verselbstständigung per Frühjahr 2005 sieht nach heutigen Annahmen auf Basis der Zahlen Ende 2003 wie folgt aus:

Planbilanz per Verselbstständigung 1.1.2005 in 1000 Franken			
AKTIVEN		PASSIVEN	
Umlaufvermögen		Kurzfristiges Fremdkapital	
Liquide Mittel	467	Kreditoren	628
Debitoren	3938	Transitorische Passiven	
Warenlager	124	Total kurzfristiges Fremdkapital	628
Angefangene Arbeiten	739		
Total Umlaufvermögen	5268	Langfristiges Fremdkapital	
Anlagevermögen		Darlehen	15 724
Werkgebäude	5 000	Rückstellungen für Konsumentenbelange (versteuert)	4 711
Infrastruktur Elektrizität	18 109	Total langfristiges Fremdkapital	20 435
Antennenanlage	1 130		
Infrastruktur Erdgas	3 679	Eigenkapital	
Bezugsrecht Wasser (Seewasserwerk)	2 520	Aktienkapital	5 000
Infrastruktur Wasser	2 359	Freie Reserven aus Neubewertung	10 725
Allgemeines Anlagevermögen	71	Bilanzgewinn	1 348
Total Anlagevermögen	32 868	Total Eigenkapital	17 073
TOTAL AKTIVEN	38 136	TOTAL PASSIVEN	38 136

Die Aktiven umfassen das gesamte Umlauf- und Anlagevermögen der heutigen Werke im Zeitpunkt des Rechtsformwandels inklusive Dienstbarkeiten für Anlagen und Netze. Den *Aktiven* von rund Fr. 38 Mio. stehen ein *Eigenkapital* von rund Fr. 17 Mio. und ein *Darlehen* von max. Fr. 16 Mio. gegenüber. Dabei wurde im Rahmen der Neufestlegung der Anlagenwerte der heutige Aktivenüberschuss von rund Fr. 8 Mio. um weitere rund Fr. 8 Mio. auf Fr. 16 Mio. erhöht. Damit sind die verselbstständigten Gemeindewerke zu knapp 50% mit Eigenkapital und im Übrigen über ein anfängliches Darlehen der Gemeinde bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 16 Mio. finanziert. Die Spezialfinanzierungsreser-

ve der Gemeindewerke wird der Werke Küssnacht AG als Rückstellung unter dem Fremdkapital zur ausschliesslichen Senkung der Kosten resp. der Vergünstigung von Gebühren und Preisen für die Kunden zur Verfügung stehen.

Die von der Gemeinde gewährten Darlehen und/oder Kontokorrentkredite bleiben vollumfänglich im Finanzvermögen der Gemeinde. Es erfolgt eine kontinuierliche Rückzahlung der Darlehen, die im Rahmen der Kompetenzen für Finanzanlagen auch wieder erhöht werden können.

2.8 Auswirkungen auf die Kunden

Kunden haben aufgrund der Verselbstständigung keine Preiserhöhungen zu erwarten, da sich an der Kostenstruktur und den Aufwendungen der Aktiengesellschaft im Verhältnis zum jetzigen Zustand keine wesentlichen Veränderungen einstellen werden. Die Neufestlegung der Anlagewerte in der Bilanz führt nicht zu einer Veränderung der Preise. Diese müssen unabhängig vom Anlagenwert in der Bilanz auf kalkulatorischen Grundlagen beruhen. Diese kalkulatorischen Anlagewerte sind höher als die in der beim Rechtsformwandel bestehenden Bilanz ausgewiesenen Werte. Zudem werden mit den Amortisationen nicht frühere Kosten bereinigt, es wird lediglich das erforderliche Kapital für Ersatzinvestitionen in der Zukunft bereitgestellt. Bisher stille Reserven werden als freie Reserven ausgewiesen und stehen nach wie vor zur Verfügung der Gesellschaft und damit auch der Kunden. Die neuen Werte in der Bilanz der Aktiengesellschaft schaffen Transparenz und erlauben eine genaue Kontrolle. Die betriebswirtschaftliche Umsetzung ermöglicht Kostensenkungen zugunsten der Kunden.

Die Beziehungen zwischen der Werke Küssnacht AG und ihren Kunden werden nach Massgabe der Konzession vertraglich bzw. öffentlich-rechtlich (Wasserversorgung, Erschliessung mit Elektrizität) geregelt.

2.9 Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt

Hinsichtlich der zu erwartenden *Abgaben an die Gemeinde Küssnacht* ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Während bisher Abgaben direkt in die allgemeine Gemeindekasse flossen, werden sie neu in ungefähr gleichem Umfang als Darlehenszinsen und Dividenden an die Gemeinde zurückgehen. Die bisherigen Synergien mit Aktivitäten der Gemeinde werden auch weiterhin genutzt.

Die Neufestsetzung der Anlagewerte vor dem Rechtsformwandel führt zu einem Aufwertungsbuchgewinn von Fr. 25 Mio. Es wird im Rahmen der Beratung des Voranschlags 2005 im Dezember 2004 beantragt werden, den dannzumaligen inneren Wert der Aktien von netto rund Fr. 17 Mio. zu Lasten dieses Buchgewinnes auf den nominellen Wert von Fr. 5 Mio. abzuschreiben.

Die Erhöhung des bisherigen Aktivenüberschusses von Fr. 8 Mio. auf Fr. 16 Mio. wird später einen Mittelzufluss an die Gemeinde bewirken. Dieser ist aber klei-

ner als die in vergangenen Jahren durch den Gemeindehaushalt getragenen Verluste und zusätzlichen Amortisationen der Gemeindewerke in den Jahren 1986 - 1996 von insgesamt rund Fr. 26 Mio. Somit wird dieser frühere Beitrag aus Steuergeldern zum Teil neutralisiert.

Die einmaligen Kosten für die Verselbstständigung nach dem Entscheid durch den Stimmbürger belaufen sich auf rund Fr. 80 000.-. Davon entfallen Fr. 50 000.- auf die Abgabe der Stempelsteuer auf dem neu gebildeten Aktienkapital. Diese Kosten werden durch die Werke Küsnacht AG getragen.

3. Entstehung und Akzeptanz

Der Gemeinderat und die Werkkommission haben seit 1999 die Entwicklung des verschärften marktwirtschaftlichen Umfelds beobachtet und die Situation klären lassen. Mitte 2003 hat der Gemeinderat eine *Steuerungsgruppe*, bestehend aus zwei Gemeinderäten, der Werkkommission, dem Betriebsleiter der Gemeindewerke, dem Gemeinbeschreiber und dem Abteilungsleiter Finanzen, eingesetzt sowie Dr. Allen Fuchs, Partner Badertscher Dörig Poledna, Rechtsanwälte, Zürich, zur Unterstützung beigezogen. Die Steuerungsgruppe wurde vom Gemeinderat beauftragt, die Verselbstständigung der Gemeindewerke zu prüfen und dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

Der Gemeinderat hat zudem eine *politische Begleitgruppe* einberufen, die aus Vertretungen aller politischer Organisationen sowie Vertretungen der Mitarbeitenden zusammengesetzt ist. Ihr wurden die Grundsätze der Verselbstständigung dargelegt und es wurden ihre Fragen und Anregungen zur Bearbeitung entgegengenommen.

Die *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* der Gemeindewerke wurden ebenfalls in die Erarbeitung miteinbezogen. Die Auswirkungen wurden ihnen erläutert.

Die Öffentlichkeit wurde in der Presse und durch einen Versand in alle Haushaltungen verschiedentlich über die Vorbereitungen zur Verselbstständigung der Gemeindewerke informiert.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die vorgesehenen Änderungen der Gemeindeordnung vorgeprüft und mit Schreiben vom 28. Mai 2004 deren Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Aussicht gestellt.

4. Stellungnahme der RPK

Bei der vorgesehenen Verselbstständigung der Gemeindewerke stehen sich Güter aus den verschiedensten Bereichen gegenüber, die zudem nach unterschiedlichsten Wertungskriterien beurteilt werden können. Der von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu treffende Entscheid über eine Verselbstständigung stellt damit letztlich einen politischen Entscheid dar, der nicht allein aus rein ökonomischer und/oder aus rein rechtlicher Sicht getroffen werden kann.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage des Gemeinderates und die zugehörigen Unterlagen auf die rechtliche Zulässigkeit und finanzielle Tragweite hin geprüft und hat dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern deshalb, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

5. Empfehlung des Gemeinderates

Die Verselbstständigung der Gemeindewerke Küssnacht bildet eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Unternehmensführung mit der erforderlichen Flexibilität im künftigen Marktumfeld. Die Werke in verselbstständigter Rechtsform sind wesentlich besser gerüstet, um den neuen Herausforderungen des sich immer stärker entwickelnden Wettbewerbs rechtzeitig und effizient zu begegnen. Die korrekte und ausreichende Versorgung der Kundinnen und Kunden bleibt bei der Verselbstständigung vollumfänglich gewahrt. Die Werke sind mit der vorgeschlagenen Verselbstständigung finanziell und organisatorisch gut auf ihre Aufgaben vorbereitet. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, der Vorlage zuzustimmen.

Küssnacht, 7. Juli 2004

Für den Gemeinderat

Dr. Ursula Gut-Winterberger
Gemeindepräsidentin

Peter Wettstein
Gemeindeschreiber

Anhänge

- Anhang 1: Gemeindeordnung mit altem Wortlaut, Teilrevision und Bemerkungen
- Anhang 2: Verzeichnis der Grundstücke, die als betriebsnotwendig auf die Werke Küssnacht AG übertragen werden

Anhang 1: Revidierte Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht

Heute geltende Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen (<i>fett kursiv</i>)	Bemerkungen
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Gemeinde</p> <p>Küsnacht bildet eine Politische Gemeinde.</p> <p>§ 2 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p> <p>2. Stimmberechtigte</p> <p>§ 3 Politische Rechte</p> <p>¹Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.</p>	<p>¹Küsnacht bildet eine Politische Gemeinde.</p> <p>²Die Gemeinde kann ein Unternehmen mit den Geschäftszwecken der Energieversorgung, Kabeldiensten sowie Versorgung mit Wasser halten. Die Gemeinde hält an dieser Aktiengesellschaft das gesamte Aktienkapital.</p> <p>³Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben bei der Erschliessung mit Elektrizität und Wasser, der Stromversorgung von Kunden ohne Marktzutritt und der Wasserversorgung wird der Werke Küsnacht AG übertragen.</p>	<p>Hier wird die Kompetenz der Gemeinde zum Halten einer Aktiengesellschaft geschaffen und der öffentliche Auftrag festgehalten.</p>

²Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2.1 Wahlen und Abstimmungen

§ 4 Verfahren

¹Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

²Die Verfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz und nach dem Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

§ 5 Unterlagen

¹Für die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen.

²Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung, so muss dem Bericht des Gemeinderats eine Begründung des Vorschlags durch den Initianten oder den Erstunterzeichner beigelegt werden.

§ 6 Urnenwahl

¹Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderats
2. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
3. die Mitglieder der Sozialkommission

-
4. die von der Gemeinde zu bestimmenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission
 5. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte
 6. der Friedensrichter
 7. die kantonalen Geschworenen

²Gemeindeorgane und Beamte, die durch die Urne zu wählen sind, können bei Erneuerungswahlen mit gedruckten Wahlzetteln und bei Ersatzwahlen in stiller Wahl gewählt werden.

§ 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 5000 000.– im Einzelfall
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 500 000.– im Einzelfall

§ 8 Eventual- und Alternativabstimmungen

¹Über eine Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung oder der Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat insgesamt oder über einzelne Punkte abstimmen lassen.

²Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten zur gleichen Sache zwei Vorschläge unterbreiten; in diesem Fall ist § 7 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes sinngemäss anwendbar.

2.2 Gemeindeversammlung

§ 9 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

§ 10 Wahlkompetenzen

Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

§ 11 Allgemeine Kompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Initiativen unter Vorbehalt von § 7
3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen

5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
6. die Behandlung von Geschäften, die an sich in die Kompetenz des Gemeinderats fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden

§ 12 Planung und Rechtsetzung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. den kommunalen Gesamtplan
2. die Bau- und Zonenordnung
3. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne
4. die Tarifgrundsätze zum Bezug von Strom, Gas und Wasser
5. die Dienst- und Besoldungsverordnung
6. die Behördenentschädigungen

§ 13 Finanzielle Kompetenzen

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. den kommunalen Gesamtplan
2. die Bau- und Zonenordnung
3. Sonderbauvorschriften und öffentliche Gestaltungspläne
4. **den Abschluss von Konzessionsverträgen inkl. Grundsätze der Gebührenerhebung**
5. die Dienst- und Besoldungsverordnung
6. die Behördenentschädigungen

Die Kompetenz zum Beschluss über die Konzessionen wird der Gemeindeversammlung übertragen. Darin sind auch die Grundsätze über die Gebühren und Tarife zu definieren, soweit als es sich infolge öffentlichem Auftrag um Gebühren und nicht um Marktpreise handelt.

3. im Rahmen des Voranschlags enthaltene, nicht enthaltene und nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2:
 - a) einmalige Ausgaben über Fr. 250 000.– im Einzelfall
 - b) Kauf, Verkauf, Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall sowie Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.– im Einzelfall
 - c) jährlich wiederkehrende Ausgaben über Fr. 100 000.– im Einzelfall
 4. Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats überschreiten unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2
 5. Abnahme der Jahresrechnung
 6. Genehmigung der Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung erteilt worden sind.
 3. **Verwaltungs- und Behördenorganisation**
- § 14 Geschäftsordnung**
- Die Geschäftsordnung der Verwaltung und der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und dem Verwaltungsreglement.

3.1 Verwaltungsorganisation

§ 15 Verwaltungsstruktur

¹Zu Beginn jeder Amtsdauer verteilt der Gemeinderat die Abteilungen unter sich, verbunden mit einer Übernahmeverpflichtung; ebenso bezeichnet er die Stellvertreter.

²Die Führung einer Abteilung erfolgt durch einen Gemeinderat.

³Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Aufgaben Organisationseinheiten, die er bei Bedarf ändern, erweitern, verringern kann und durch Zuordnung von Organisationseinheiten, Abteilungen, die er bei Bedarf zusammenlegen oder aufteilen kann.

⁴Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Abteilungen und Organisationseinheiten erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

§ 16 Detailorganisation

¹Die Detailorganisation wie Aufgabenzuteilung, operationelle Aufgabenerledigung, Zuweisung von Kompetenz- und Verantwortungsbereichen usw. regelt der Gemeinderat im Verwaltungsreglement oder durch Beschluss.

²Vorbehalten bleiben die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stimmberechtigten, des Gemeinderats, seiner ständigen Ausschüsse und der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis.

§ 17 Voranschlag, Globalbudget

¹Der Voranschlag ist gemäss der Verwaltungsorganisation und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert oder als Globalbudget ausgestaltet.

²Für bestimmte Abteilungen und Organisationseinheiten sowie deren Unterteilungen und Betriebe können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.

§ 18 Einsprachen und Rekurse

¹Einsprachen gegen Anordnungen der Verwaltungsorgane und der ständigen Ausschüsse des Gemeinderats sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

²Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderats und der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Bezirksrat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

§ 19 Abteilungen

Die Gemeindeverwaltung wird unter Vorbehalt von § 15 Abs. 3 in folgende Abteilungen gegliedert:

- Zentrale Dienste
- Finanzen
- Liegenschaften
- Hochbau
- Tiefbau

¹Einsprachen gegen Anordnungen der Verwaltungsorgane und der ständigen Ausschüsse des Gemeinderats **sowie gegen Anordnungen von Trägern öffentlicher Aufgaben, denen die Befugnis übertragen wurde, hoheitlich zu handeln**, sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

§ 19 Abteilungen

Die Gemeindeverwaltung wird unter Vorbehalt von § 15 Abs. 3 in folgende Abteilungen gegliedert:

- Zentrale Dienste
- Finanzen
- Liegenschaften
- Hochbau
- Tiefbau

Hier wird die Möglichkeit geschaffen, dass Kunden, die Adressat von Verfügungen der Werke Künascht AG im Bereich von öffentlichen Aufträgen sind, Einsprache an den Gemeinderat erheben können.

- Sicherheit
- Heime
- Soziales
- Werke

3.2 Gemeinderat

§ 20 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern.

§ 21 Wahlkompetenzen

¹Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:

1. den ersten und den zweiten Vizepräsidenten
2. die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis
3. den Finanzausschuss
4. allfällige weitere Ausschüsse

²Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:

1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind

- Sicherheit
- Heime
- Soziales
- **(aufgehoben)**

Die Abteilung Werke muss konsequenterweise aufgehoben werden.

²Der Gemeinderat wählt in freier Wahl:

1. die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.), soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind. **Die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Werke Küssnacht AG erfolgt nach den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.**

Die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats muss im Rahmen der Generalversammlung der Aktiengesellschaft erfolgen. Die Aktionärsrechte nimmt der Gemeinderat wahr. Würde der Gemeinderat oder ein anderes Organ die Organe direkt bestimmen, so würde dies die Haftung der Gemeinde für die Organe bewirken. Diese Folge soll im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen werden.

2. die Mitglieder der Kommissionen mit und ohne selbstständiger Verwaltungsbefugnis, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt
 3. den Zivilstandsbeamten und seinen Stellvertreter
 4. den Feuerwehrkommandanten, den Obmann des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter
 5. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab, den Chef Zivilschutz und deren Stellvertreter
- § 22 Allgemeine Kompetenzen**
- Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:
1. die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Abteilungen, die Organisationseinheiten und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben mit Hilfe eines Controlling
 2. die Durchführung der dem Gemeinderat durch das Wahlgesetz übertragenen Wahlen
 3. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
 4. die Festsetzung der Endverbraucherpreise zum Bezug von Strom, Gas und Wasser
 5. die Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung darüber
 6. die Festsetzung von Werk- und Quartierplänen

2. die Mitglieder der Kommissionen mit und ohne selbstständiger Verwaltungsbefugnis, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt
 3. den Zivilstandsbeamten und seinen Stellvertreter
 4. den Feuerwehrkommandanten, den Obmann des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter
 5. den Chef Ziviler Gemeindeführungsstab, den Chef Zivilschutz und deren Stellvertreter
- Der Gemeinderat ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für:
1. die Führung der Gemeinde mit Zielvorgaben für die Abteilungen, die Organisationseinheiten und deren Organe. Er sorgt für die Einhaltung der Zielvorgaben mit Hilfe eines Controlling
 2. die Durchführung der dem Gemeinderat durch das Wahlgesetz übertragenen Wahlen
 3. den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen
 4. **(aufgehoben)**
 5. die Vorberatung der Geschäfte zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung darüber
 6. die Festsetzung von Werk- und Quartierplänen

Diese Aufgabe obliegt neu dem Verwaltungsrat, der sich an die in der Konzession festgelegten Grundsätze für die Gebührenerhebung zu halten hat.

7. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane

7. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt

8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane

9. **die Wahrnehmung der Mitgliedschafts- und Gesellschaftsrechte in Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist**

Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte obliegt dem Gemeinderat als Exekutive.

10. **Ausübung der Rechte und Verpflichtungen aus Konzessionen**

Die Geltendmachung der Rechte und die Ausübung der Aufsicht obliegt dem Gemeinderat als Exekutive.

²Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur Weilerdelegation an andere Organe und Stellen für:

²Der Gemeinderat hat die Kompetenz zur **Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse** für:

1. den Vollzug der ihm durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons
2. die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

§ 23 Finanzielle Kompetenzen

¹Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt und ist in ausschliesslicher Kompetenz zuständig für Ausgaben, die im Rahmen des Voranschlags nicht enthalten sind und die nicht gebunden sind in folgendem Umfang:

1. einmalige Ausgaben bis Fr. 250 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 2 000 000.– im Jahr

2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100 000.– im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300 000.– im Jahr
3. Ausgaben anderer Organe, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss Ziffer 1 und 2 übernimmt

²Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt mit der Kompetenz zur Weiterdelegation an andere Organe und Stellen für:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3
2. gebundene Ausgaben
3. finanzielle Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
4. Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs
5. Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Taxen für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde.

²Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt mit der Kompetenz zur **Delegation an Abteilungsvorstände und Ausschüsse** für:

1. Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3
2. gebundene Ausgaben
3. finanzielle Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
4. Aufnahme, Konversion und vorzeitige Rückzahlung von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs
5. Festsetzung von Tarifen, Gebühren, Taxen für die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen und für die Benützung von Einrichtungen der Gemeinde.
6. **Gewährung von Darlehen an die Werke Küssnacht AG, solange deren gesamte Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Küssnacht Fr. 10 Mio. nicht übersteigen. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung.**

Gesetztechnische Bereinigung der Auflagen des Regierungsratsbeschlusses zur Genehmigung der Teilrevision von 1997; keine materiellen Auswirkungen gegenüber bisheriger Ausübung.

Diese Kompetenz zur Finanzierung von Investitionsvorhaben im Bereiche von öffentlichen Aufgaben wird geschaffen, um rechtliche Unklarheiten zu vermeiden.

³Der Gemeinderat beschliesst über Kauf, Verkauf und Tausch von überbauten und nicht überbauten Grundstücken im Wert bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall sowie über das Einräumen und Löschen von Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken im Wert bis Fr. 1 000 000.– im Einzelfall.

3.3 Ständige Ausschüsse des Gemeinderats

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Finanzielle Kompetenzen

¹Ständige Ausschüsse des Gemeinderats entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3

2. gebundene Ausgaben

²Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen, unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.

3.3.2 Finanzausschuss

§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied aus dem Gemeinderat. Präsident ist der Finanzvorstand.

²Die Aufgabe des Finanzausschusses besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats, insbesondere entscheidet er über Steuererlassgesuche und ist Einschätzungsbehörde für die Grundsteuern gemäss kantonalem Steuerrecht.

3.4 Ständige beratende Kommissionen des Gemeinderats

3.4.1 Kommission für kulturelle Aufgaben

§ 26 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Kommission für kulturelle Aufgaben besteht aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Die Kommission steht dem Gemeinderat bei der Förderung kultureller Bestrebungen beratend zur Seite.

3.4.2 Natur- und Denkmalschutzkommission

§ 27 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Natur- und Denkmalschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Die Kommission steht dem Gemeinderat und der Baukommission in allen Fragen des Natur- und Denkmalschutzes beratend zur Seite.

3.4.3 Jugendkommission

§ 28 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Jugendkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²In die Jugendkommission delegieren je ein Mitglied

- der Gemeinderat
- die Schulpflege
- die reformierte Kirchenpflege
- die römisch-katholische Kirchenpflege
- die Kantonsschule
- die Leiter der Freizeitanlagen
- das Vereinskartell

³Die Kommission berät den Gemeinderat im Bereich der Jugendpolitik und ist Anlaufstelle für generelle Jugendanliegen.

3.5 Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis

3.5.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Organisation, Einsprachen

¹Die Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis konstituieren sich selbst.

²Für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte können die Kommissionen Sachverständige beiziehen.

³Einsprachen gegen Organe der Kommissionen sind innert dreissig Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtkommission einzureichen.

§ 30 Finanzielle Kompetenzen

¹Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis entscheiden im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben über

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, dessen Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse gemäss § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3

2. gebundene Ausgaben

²Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sind vom Gemeinderat zu bewilligen unter Vorbehalt von § 7 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 3.

3.5.2 Baukommission

§ 31 Zusammensetzung und Aufgabe

¹Die Baukommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Die Aufgabe der Baukommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Planungs- und Baurechts sowie der Strassen-, Weg- und Leitungsnetze.

3.5.3 Werkkommission

§ 32 Zusammensetzung und Aufgabe

¹Die Werkkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Die Aufgabe der Werkkommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas, Wasser, Radio- und TV-Signalen.

(aufgehoben)

§ 32 (aufgehoben)

Die Werkkommission wird aufgehoben. Deren Aufgaben werden vom Verwaltungsrat der Werke Küssnacht AG wahrgenommen.

3.5.4 Liegenschaftskommission

§ 33 Zusammensetzung und Aufgabe

¹Die Liegenschaftskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Die Aufgabe der Liegenschaftskommission besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Verwaltung, Wert-erhaltung und Bewirtschaftung sowie in der Vorbereitung des Kaufs und Verkaufs von überbauten und nicht überbauten Grundstücken.

3.5.5 Sozialkommission

§ 34 Zusammensetzung und Aufgabe

¹Die Sozialkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich des Vollzugs des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialrechts und des Vormund-schaftsrechts.

3.5.6 Heimkommission

§ 35 Zusammensetzung und Aufgabe

¹Die Heimkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Präsident ist ein Gemeinderat.

²Ihre Aufgabe besteht in der Umsetzung der Zielvorgaben des Gemeinderats im Bereich der Führung, Organisation und des Betriebs der gemeindeeigenen Heime.

3.5.7 Pensionskassenkommission

§ 36 Zusammensetzung

¹Die Politische Gemeinde unterhält für ihre Arbeitnehmer eine Pensionskasse. Die Kasse ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt eine Sonderrechnung im Sinne von § 128 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

²Die Pensionskassenkommission besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich, mit Einschluss des Finanzvorstandes als Arbeitgebervertreter, wie folgt zusammen:

- vier Vertreter der Arbeitnehmer, wobei alle repräsentativen Gruppen angemessen vertreten sein sollen
- vier Vertreter der Arbeitgeber, wovon ein Vertreter der Schulgemeinde

³Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter selbst.

⁴Der Gemeinderat wählt zusätzlich zum Finanzvorstand zwei Vertreter der Arbeitgeber.

⁵Die Schulpflege wählt ihren Arbeitgebervertreter selbst.

§ 37 Aufgaben

Die Pensionskassenkommission verwaltet die Pensionskasse der Politischen Gemeinde, bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und trifft alle für die Kasse und die Versicherten erforderlichen Entschiede. Davon ausgenommen sind die Finanzierung der Kasse (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) und die Änderung des Reglements; in diesen beiden Fällen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Pensionskassenkommission.

¹Die Politische Gemeinde unterhält für ihre Arbeitnehmer eine Pensionskasse. **Diese kann mittels Anschlussvertrag auch Mitarbeiter von öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften, die im öffentlichen Interesse in der Gemeinde Kúsnacht tätig sind, versichern.** Die Kasse ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt eine Sonderrechnung im Sinne von § 128 Abs. 1 des Gemeindegesetzes.

Diese Kompetenz ermöglicht einen Anschlussvertrag für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werke Kúsnacht AG sowie analoger Organisationen (Spitex, Waldkorporation etc.)

3.6 Rechnungsprüfungskommission

§ 38 Zusammensetzung und Aufgaben

1Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus elf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.
2Ihre Aufgaben werden durch das kantonale Recht geregelt.

3.7 Wahlbüro

§ 39 Zusammensetzung und Aufgaben

1Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindevorsreiber als Sekretär und den von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern.

2Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das eidgenössische, kantonale und kommunale Recht zugewiesenen Aufgaben.

§ 40 Organisation

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Organisation des Wahlbüros; er bestimmt dessen Mitgliederzahl, die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.

4. Einzelämter

4.1 Gemeindeammann und Betreibungsbeamter

§ 41 Aufgaben und Organisation

Der Gemeindeammann, zugleich Betreibungsbeamter, besorgt die ihm durch das eidgenössische und kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtstlokal.

4.2 Friedensrichter

§ 42 Aufgaben und Organisation

Der Friedensrichter besorgt die ihm durch das kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben. Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.

5. Bürgerschaft

5.1 Bürgerversammlung

§ 43 Zusammensetzung

Die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger bilden die Bürgerversammlung.

§ 44 Organisation

¹Die Bürgerschaft übt ihre Rechte in der Bürgerversammlung aus.

²Die Bürgerversammlung findet in der Regel anschliessend an die Gemeindeversammlung der Politischen oder der Schulgemeinde statt und wird vom Präsidenten der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats geleitet.

§ 45 Kompetenzen

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht
2. die Ergänzungswahl von Mitgliedern der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderats
3. den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

5.2 Bürgerliche Abteilung des Gemeinderats

§ 46 Zusammensetzung

Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderats bilden die Bürgerliche Abteilung. Beträgt die Zahl der verbürgerten Mitglieder weniger als fünf, so wird die Behörde nach § 45 Ziffer 2 auf diese Zahl ergänzt.

§ 47 Organisation

Präsident der Bürgerlichen Abteilung ist der Gemeindepräsident oder, wenn er nicht Gemeindebürger ist, einer der Vizepräsidenten. Sind auch diese nicht Gemeindebürger, amtiert ein von der Bürgerlichen Abteilung bezeichnetes Mitglied als Präsident.

§ 48 Kompetenzen

Die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderats ist zuständig für:

1. die Antragstellung zuhanden der Bürgerversammlung
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn dafür nicht die Bürgerversammlung zuständig ist und soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht
3. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
4. die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren

6. Schlussbestimmungen

§ 49 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 1998/2002 in Kraft.

¹Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 1998/2002 in Kraft.

²**Die im Rahmen der Teilrevision 2004 geänderten Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2005 in Kraft.**

§ 50 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 13. August 1981 mit allen seitherigen Änderungen und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 13. August 1981 mit allen seitherigen Änderungen und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

²**Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision 2004 ersetzen die revidierten Bestimmungen die früheren der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1997 sowie alle weiteren mit ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen.**

§ 51 Übergangsbestimmungen

¹Der Gemeinderat wird mit der Umwandlung der Gemeindewerke, einschliesslich aller Aktiven und Passiven, Grundstücke und Dienstbarkeiten, in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes mit einem nominalen Aktienkapital von maximal Fr. 5 Mio. beauftragt.

²Der Gemeinderat nimmt alle für die Gründung und Überführung erforderlichen Vollzugshandlungen vor und verfügt über alle für die Gründung und Überführung erforderlichen Kompetenzen.

³Die Politische Gemeinde Küssnacht erhält als Aktionärin sämtliche Aktien der neu unter Werke Küssnacht AG firmierenden Gemeindewerke.

⁴Um die laufende Finanzierung der ver selbstständigen Gemeindewerke sicherzustellen, wird dem Gemeinderat zudem die Kompetenz eingeräumt, der Werke Küssnacht AG einmalig Darlehen oder Kontokorrentkredite von bis zu Fr. 16 Mio. einzuräumen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Höhe der Darlehen bis zum vorstehenden Betrag abschliessend festzulegen.

⁵Die Beteiligungen an der Werke Küssnacht AG stehen im Verwaltungsvermögen der Gemeinde.

Diese Übergangsbestimmung ermächtigt den Gemeinderat zur Vornahme aller für den Rechtsformwandel der Gemeindewerke erforderlichen Massnahmen. Er legt insbesondere auch im Rahmen der Bestimmung die Details der für den Rechtsformwandel erforderlichen Bilanz mit nominellem Aktienkapital und maximalem Fremdkapital fest.

Diese Bestimmung kann in einer nächsten Teilrevision, nach dem Vollzug des Rechtsformwandels, wieder aufgehoben werden.

Anhang 2: Verzeichnis der Grundstücke, die als betriebsnotwendig auf die Werke

No.	Bereich	Betrifft	Assek. Nr.	Objekt
1	Alle	Generell	288	Werkgebäude
2	EW	Schaltstation	1859	Schaltstation Spitzacher
3	EW	Schalt- & Trafostation	2009	Vordererb
4	EW	Trafostation	164	Bahnhof
5	EW	Trafostation	177	Heslibach
6	EW	Trafostation	270	Wiltiswacht
7	EW	Trafostation	924	Tollwies
8	EW	Trafostation	1143	Itschnach
9	EW	Trafostation	1608	Allmend
10	EW	Trafostation	1611	Im Gü, selbstständiges und dauerndes Baurecht
11	EW	Trafostation	1845	Geissbühlweg, selbst. und dauerndes Baurecht
12	EW	Trafostation	2007	Kusen
13	EW	Trafostation	2008	Schiedhalden
14	EW	Trafostation	2177	Goldbach
15	EW	Trafostation	2178	Bogleren
16	EW	Trafostation	2179	Düggel
17	Wasser	Reservoir & Trafostation	1610	Haselstuden
18	Wasser	Reservoir & Pumpwerk	1841	Kaltenstein
19	Wasser	Reservoir	3595	Gubel
20	Wasser	Reservoir	1128	Goldbach
21	Wasser	Reservoir	898	Amtsäger
22	Wasser	Reservoir	822	Isleren
23	Wasser	Pumpwerk	209	Mülitobel, Zumikon
24	Wasser	alt Reservoir	990	Schmalzgrueb, ausser Betrieb

Küsnacht AG übertragen werden

Grundbuch Blatt	Kat. Nr.	Fläche	Eigentümerin	Aktion	Neu Aktivum Werke Küsnacht AG
1178	10896	4240 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
5880	11250	20951 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht	Abparzellierung auf ca. 2000 m ²	Ja
1989	5478	1524 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht 1/2 ME	1/2 Miteigentum = EKZ	Ja
2039	9737	155 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
2078	8338	283 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
2074	9863	162 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
4515	12144	128 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
4792	9184	226m ²	Politische Gemeinde Küsnacht	Überbaurecht z.L. Kat.Nr. 10329	Ja
2006	12279	455 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
3090	zl. 10843, 10844	SP Art. 5185	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
5595	zl. 10608	SP Art. 5423	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
2033	6891	465 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
2037	6903	166 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
2032	5912	300 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
2028	6022	190 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
2016	6025	404 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
4476	9243	3829 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
4564	4415	137 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
5890	12117	689 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
2018	6526	880 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
2008	<u>12142</u> 4330	(1450) 1475 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
5778	1251	4174 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
Zumikon 2354	Zumikon 1479	295 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja
5779	2922	401 m ²	Politische Gemeinde Küsnacht		Ja

Demokratie
ich mache mit

www.dem-ok-ratie.ch